

FORSTREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und die §§ 18 - 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993² beschliesst:

§ 1 Zweck

Der Gemeinderat wählt zur Bearbeitung der kommunalen Interessen an den Wäldern im Eigentum der Gemeinden eine Forst- und Allmendkommission.

§ 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Forst- und Allmendkommission obliegt die Zuständigkeit im Zusammenhang mit den Wäldern und deren Bewirtschaftung.
- ² Sie ist Ansprechpartner für Ämter, Behörden und Dritte in sämtlichen Belangen, welche im Zusammenhang mit den Wäldern der Gemeinden stehen.
- ³ Sie führt den Forstbetrieb nach den Grundsätzen und Kompetenzen des Betriebskonzeptes.
- ⁴ Sie entwirft und berät den Finanzplan und das Budget zuhanden des Gemeinderates.
- ⁵ Sie kontrolliert und visiert die Kreditorenrechnungen.
- ⁶ Sie vertritt die Gemeinde im Zusammenhang mit den Wäldern und deren Bewirtschaftung bei allen Angelegenheiten, welche den Rechtsschutz über Verwaltungssachen betreffen.

§ 3 Forstpräsident

- ¹ Der Forstpräsident überwacht den Forstbetrieb und versammelt die Forst- und Allmendkommission nach Bedarf.
- ² Er unterzeichnet die rechtsverbindliche Korrespondenz sowie die Protokolle der Kommissionssitzungen zusammen mit dem Aktuar.
- ³ Er vertritt die Forst- und Allmendkommission nach aussen.

§ 4 Aktuar

- ¹ Der Aktuar führt das Protokoll der Kommissionssitzungen.
- ² Er ist zuständig für die Korrespondenz.
- ³ Er unterzeichnet die rechtsverbindliche Korrespondenz der Kommission mit dem Präsidenten.
- ⁴ Er sorgt für die Aktenaufbewahrung.

§ 5 -

§ 6 Besoldung / Entschädigung

Die Besoldung und Entschädigung der Forst- und Allmendkommissionsmitglieder werden in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt.

§ 7 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die gesamte Forstverwaltung aus.
- ² Der Departementsvorsteher (Volkswirtschaft) ist für einen reibungslosen Informationsfluss zwischen der Forst- und Allmendkommission und dem

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

- Gemeinderat zuständig. Er nimmt Einsitz in den Sitzungen der Forst- und Allmendkommission.
- ³ Der Departementsvorsteher vertritt die Geschäfte der Forst- und Allmendkommission vor dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung.

§ 8 Waldbewirtschaftung

Die Waldungen sind auf der Grundlage eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Erlasse, den genehmigten forstlichen Planungen und dem Betriebskonzept zu bewirtschaften.

§ 9 -

§ 10 Gebühren

- ¹ Die Forst- und Allmendkommission legt die Gebühren für die Leistungen nach der Dienst- und Gehaltsordnung sowie den angefallenen Aufwendungen fest.
- ² Die in diesem Reglement erwähnten Gebühren sind das Entgelt für Leistungen und Tätigkeiten, welche im Zusammenhang mit dem Wald für Dritte geleistet werden.
- ³ Die Gebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem Aufwand und sollen kostendeckend sein.
- ⁴ Die mit den Leistungen verbundenen Auslagen wie Post- und Telefonspesen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare sowie Material- und Publikationskosten können in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Verkauf Erzeugnisse

- ¹ Verantwortlich für den Verkauf und die Abgabe sämtlicher Erzeugnisse aus dem Wald ist die Forst- und Allmendkommission.
- ² Für den Holzverkauf gelten die zum Zeitpunkt der Veräusserung gültigen schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz.
- ³ Die Forst- und Allmendkommission ist befugt Holz stehend zu veräussern und Waldstücke für eine langfristige Nutzung zu verpachten.
- ⁴ Infolge Ereignisse durch höhere Gewalt hat weder der Nutzer noch der Pächter Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 12 -

§ 13 -

§ 14 Holzabfuhr

- ¹ Alles aufgerüstete Nadelholz soll bis am 1. Mai aus dem Wald abgeführt sein. Die Forst- und Allmendkommission kann Ausnahmen bewilligen. Brennholz ist bis spätestens 30 Tage nach dem Zuschlag aus dem Wald zu nehmen und abzuführen.
- ² Holz, das nicht innert der festgesetzten Frist abgeführt wird, kann nach einmaliger Mahnung durch die Forst- und Allmendkommission, auf Kosten des Pflichtigen, weggeschafft werden. Nutzen und Gefahr am verkauften Holz liegen jederzeit beim Käufer.

§ 15 Dürr- und Leseholz

- ¹ Der Präsident der Forst- und Allmendkommission kann Dritten das Sammeln von Leseholz, Dürrholz und Dürrholzständen gestattet. Das Mitnehmen von

- Kleinwerkzeugen (Axt, Gertel, Handsäge) ist erlaubt. Der Einsatz einer Kettensäge bedarf der entsprechenden Kompetenznachweise.
- ² Der Dritte ist in jedem Fall für die Holzschlagorganisation, sämtliche Sicherheitseinrichtungen und Vorkehrungen verantwortlich.
- ³ Der Schuldner haftet im Schadenfall vollumfänglich für sämtliche Schäden, welche auf sein Fehlverhalten oder ungenügende Ausbildung zurückzuführen sind.

§ 16 Verunreinigung und Schäden

- ¹ Die Verunreinigung des Waldes ist untersagt.
- ² Bei Beschädigungen im Wald, an Kulturen und an Werkanlagen kann die Forst- und Allmendkommission vom Verursacher Schadenersatz verlangen.

§ 17 -

§18 Verfügungen

Gegen Verfügungen der Forst- und Allmendkommission kann beim Gemeinderat Einsprache eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 9. Oktober 1979.



Heiner Studer

Gemeindepräsident



Beat Zimmer

Gemeindeschreiber

Anpassungen / Genehmigungen

Gremium	Datum	Beschreibung
Gemeindeversammlung	09.10.1979	
Gemeindeversammlung	10.12.2020	§§ 1,2,3,6,7,10,11,14,15,16,18